

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich vom 05.06.2026

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Seite 387), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. I Seite 69), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW Seite 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 03.06.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Jülich wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|---|----------------|
| 1. | für die Grundsteuern | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 815 % |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| 1.2.1. | für die Wohngrundstücke auf | 830 % |
| 1.2.2. | für die Nicht-Wohngrundstücke auf | 1.515 % |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 540 % |

§ 2

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2026.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 05.06.2026

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs